

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b0210d3b-4536-35fd-afd3-00d6b71b8f8c>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln zur Druckbehälterverordnung - Rohrleitungen - Prüfungen durch Sachkundige Wiederkehrende Prüfungen (TRR 532)
Amtliche Abkürzung	TRR 532
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 6 TRR 532 - Bescheinigungen [\(1\)](#)

Der Sachkundige stellt über die wiederkehrende Prüfung eine Bescheinigung aus. Die Bescheinigung enthält Aussagen über Umfang und Ergebnis der Prüfung. Wird die Druckprüfung entsprechend [Abschnitt 4.2.2](#) durch andere Prüfungen ersetzt, sind diese zu dokumentieren.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

